Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 17 (1941-1942)

Heft: 13

Artikel: Neue Militärfilme

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-710360

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat Nr. 13

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes. Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Der Schweizer Soldat" Zürich, Nüschelerstr.

Armeezeitung

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Brunngasse 18. Tel. 2 71 64, Postscheck VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.- im Jahr und Insertionspreis: 25 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 43 mm Breite

XVII. Jahrgang 28. November 1941 Erscheint wöchentlich

LE SOLDAT SUISSE
IL SOLDATO SVIZZERO
IL SUDÀ SVIZZER

Neue Militärfilme

Eine Fachschrift wird Filme, die ihr Spezialgebiet berühren, stets von andern Gesichtspunkten aus zu beurteilen haben, als dies in der Tagespresse erfolgt. Hier sind in erster Linie jene Momente ausschlaggebend, die den Fachmann — in unserem Falle also den Soldaten — zu interessieren und zu fesseln vermögen, dort dagegen müssen alle jene Punkte in den Vordergrund gestellt werden, die den Forderungen und dem Geschmack der breiten Leserkreise am nächsten kommen.

In diesem Sinne sind die beiden nachstehenden Besprechungen zu werten, denen wir gelegentlich weitere folgen lassen werden. Die Redaktion.

1. Schnee, Soldaten und Lawinen

betitelt Major Golay den in verschiedenen Winterkursen 1940/41 einer Gebirgsbrigade von seinen Operateuren Schocher, Pedrett und Sommer gedrehten Farbenfilm. In seinem Einführungsreferat legt Major Golay in eindrücklicher Weise die Bedeutung dar, welche dem Schnee und seiner Beschaffenheit für den Gebirgsdienst zukommt. Gerade im winterlichen Hochgebirge stellt die Lawinengefahr die Regel und nicht etwa nur eine zeitlich begrenzte Ausnahme dar. Eigentlicher Urheber der Lawinengefahr ist der Wind, durch welchen in der Mehrzahl der Fälle die Voraussetzungen in Form windgepreßter Schneemassen geschaffen werden, denn im Hochgebirge schneit es nur selten bei absoluter Windstille, der Schneesturm bildet hier sogar die Regel. Dabei werden sich aber solche schneebrettgeladenen Hänge dem erfahrenen Gebirgssoldaten bei Tage oft durch ein inaktives Merkmal, nämlich ihre matt- oder milchigweiße Farbe zu erkennen geben, zu dem sich noch ein aktives Merkmal gesellen kann, das eigentliche dumpfe Brüllen solcher lawinengefährdeter Hänge. Wie gefährlich solche windgepreßten Schneebretter dem menschlichen Leben sind, wird am besten und einfachsten durch einen Vergleich der Gewichtsverhältnisse illustriert: während ein Kubikmeter frischen, bei Windstille gefallenen Neuschnees nur 60—80 kg wiegt, variiert das Gewicht des Kubikmeters windgepreßten Schnees zwischen 300—800 kg.

Die Wichtigkeit, die Major Golay in seinem Referat der Kenntnis der Schneebeschaffenheit und der sich darin bergenden Gefahren beimißt, wird auch im ersten Teile seines Farbenfilmes nachdrücklich und in äußerst lehrreicher Art und Weise betont. Wir lernen hier sowohl den Gebrauch der Rammsonde kennen, mit welcher die Preß- und Lagerungsverhältnisse der Schneeschichten gemessen werden, wie auch das Ausheben eines Schneeprofiles, das den Beobachtungsposten zwingende Schlüsse über das Vorhandensein unmittelbarer Lawinengefahr gestattet. Ist diese einmal erkannt, so wird der Einsatz der geeigneten Mittel der Lawinenbekämpfung dem erfahrenen Gebirgler zur Selbstverständlichkeit. Zu diesen gehören unter anderm die Vergrößerung der Marschabstände zwischen den einzelnen Leuten, Auslegen der Lawinenschnur, Lösen der Skibindungen usw. als Präventivmaßnahmen eiliger Hochgebirgspatrouillen. Dagegen wird die künstliche Auslösung von Lawinen durch Sprengung mittels Handgranaten, geballten Ladungen oder durch Beschuß aus Minenwerfern überall dort zur Anwendung gelangen, wo entweder stärkere Truppenabteilungen oder wichtige Geländeabschnitte (Aufstiegsrouten usw.) möglichst dauernd vor Lawinen geschützt werden müssen. In all diese Dinge vermittelt der Film auch jenen einen guten und lehrreichen Einblick, die bisher nicht Gelegenheit hatten, an solchen Winterausbildungskursen teilzunehmen. Das in diesem ersten Teil Gezeigte würde sich nach unserem Erachten in größtem Maße als Grundlage für einen eigentlichen Lehrfilm eignen, der — mit der gleichen Lebendigkeit ergänzt, mit welcher die bisherigen Szenen gedreht wurden — berufen sein könnte, nicht nur in der Armee, sondern in allen Skifahrer- und Bergfreundekreisen unseres Landes Pionierarbeit zu leisten. Ueber die vielseitigen Mittel und die umfangreichen Arbeiten, die im Gebirge hinter der eigentlichen Kampffront eingesetzt werden müssen, um Rück- und Nachschub für die Kampftruppen sicherzustellen, gibt der Golay-Film ebenfalls streiflichtartig Auskunft: hier sind es ganze Straßen-Unterhaltsdetachemente, die für die Offenhaltung wichtiger Alpenstraßen auch für den Verkehr mit Motorlastwagen eingesetzt werden, dort sind es Zughunde der verschiedensten Rassen, die den Weitertransport des Baumaterials in die Seitentäler hinein zu besorgen haben, hinauf bis zu den Eiskavernen im blauen kalten Gletschereis.

Der zweite Teil des Filmes ist mehr der Unterhaltung gewidmet: neben einer kleinen Gefechtsübung im winterlichen Hochgebirge läßt er uns ein hochalpines Detachement von annähernd Kompagniestärke auf seinem strapaziösen Marsch aus dem Rosegtal über Piz und Fuorcla Glütschaint hinüber ins Fextal begleiten, eine jener Parforceleistungen, die Major Golay jeweils als Prüfstein für seine Soldaten einzuschalten pflegt und welche die sorgsam betreute Detachementsfahne in den beiden frühern Wintern bereits auf Piz Palü wie auch auf Piz Bernina flattern ließen. E.

2. Berge und Soldaten,

der neue Film der Burlet G. m. b. H., Zürich, beschäftigt sich dagegen mehr mit der sommerlichen Ausbildung des Gebirgssoldaten und wurde in der Hauptsache in den unter dem Kommando von Oberstlt. Erb stehenden Zentralkursen der Armee gedreht.

Auch hier können wir klar und deutlich einen theoretischen, d. h. mehr instruktiven ersten Teil von einem dokumentierenden und daher eher unterhaltenden zweiten Teil un-

Umschlagbild: **Telephon-Soldaten beim Leitungsbau.** — Illustration de couverture: **Soldats du téléphone construisant une ligne.**
Illustrazione in copertina: **Soldati telefonisti alla costruzione di una linea.** (Zens.-Nr. VI H 9104.)

terscheiden. Der erstere dürfte zweifellos überall in jenen Kreisen Beachtung finden, die sich künftig mit solchen Ausbildungsproblemen zu befassen haben, sei es nun als Schüler oder als Lehrer. Die Art und Weise, wie hier die Technik des Gehens in Fels, Firn und Eis vorerst nur skizziert wird, ist sicherlich eines weitern Ausbaues — da und dort sogar unter Zuhilfenahme der Zeitlupe — sehr wohl wert, ohne daß dabei Gefahr gelaufen würde, den Film eintönig und langweilig zu gestalten. Wir wissen, daß gerade durch solche systematische Detailaufnahmen auf Grund eines eigentlichen Drehbuches verschiedene ausländische Armee-Lehrfilme zustande kamen, deren hervorragende Eignung zu Ausbildungszwecken unbestritten ist. Gerade die Kürze unserer Gebirgsausbildungskurse und der gewaltige, dabei zu bewältigende Lehrstoff dürfte nach einer solchen Ergänzung des Filmes rufen, wobei selbstverständlich das ausschlaggebende Können des einzelnen doch immer nur durch praktische Uebung erworben werden kann.

Die Anwendung dieser «Gehschule» schildert der Burlet-Film mosaikartig in den verschiedensten Episoden des anstrengenden Gebirgsdienstes: während hier eine Telephonpatrouille in rassigem Tempo ihren Gefechtsdraht längs eines noch rassigeren Felsgrates hinauf zu einem überragenden Beobachtungsposten auslegt, befördern dort Sanitätssoldaten in Zeltbahnen und auf Tragräfen Verwundete zu Tale, beides Dienstzweige, die gerade im Gebirge von jedem einzelnen Manne restlosen Krafteinsatz fordern.

Ganz auf neuzeitliche Kampfführung sind die Szenen einer Hochgebirgsübung eingestellt, welche Burletts beide Operateure Weckert und Aellig in ihre eigentlichen Jagdgründe führten, in den Bereich der Walliser Viertausender. Die Niederringung eines in diesen Regionen gelandeten Fallschirm-Detachementes ist Hauptaufgabe dieser Uebung; gerade dadurch, daß der Film versucht, dem modernen Krieg gerecht zu werden, in welchem der Feind ja nicht nur «vorne», sondern eben überall, d. h. ringsum ist, mag der Schnitt doppelt schwierig geworden sein.

Geschickt verteilt über den ganzen Film sind immer wieder Szenen, die von den flinken Kameramännern dem Soldatenleben in den Bergen außerhalb «des Dienstes ewig gleichgestellter Uhr» abgelauscht werden konnten. Szenen, welche den Film seinem Hauptzwecke einer bildlichen Sendung «Von der Truppe zur Heimat» in vollem Umfange gerecht werden lassen. -g-

Der neue Entwurf für den Vorunterricht

(Si.) Wie vor einigen Tagen bekannt wurde, ist der endgültige Entwurf für eine Verordnung über den Vorunterricht vom Bundesrat genehmigt und den parlamentarischen Kommissionen zur Beratung überwiesen worden. Die Vorlage sieht vor, daß die Verordnung auf den 1. Januar 1942 in Kraft tritt.

Das neue Werk zeugt von einem fortschrittlichen Geist und weist gegenüber der Vorlage, die in der Volksabstimmung vom Dezember letzten Jahres verworfen wurde, ganz erhebliche Verbesserungen auf. Es darf auch erwartet werden, daß bei der Gestaltung der Ausführungsbestimmungen die gleichen Wege beschritten werden. Von größter Wichtigkeit ist indessen, daß die Kantone die geeigneten Persönlichkeiten finden, um die in der Vorlage vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung zu bringen und daß die Kontrolle über die effektive Durchführung eine wesentlich wirksamere ist als bis anhin.

Für die Durchführung sind die kantonalen Militärdirektionen verantwortlich und es ist vorgesehen, kantonale Organisationskomitees zu schaffen, in denen auch Mitgliederverbände des Schweiz. Landesverbandes für Leibesübungen vertreten sein werden. Ausführende Organe sind zwei Ausschüsse, der eine für den turnsportlichen Vorunterricht, der andere für das Jungschützenwesen. Die vom Bund auszurichtenden Entschädigungen gehen an die Kantone, die einen Teil für die beteiligten Vereine und Organisationen reservieren, einen zweiten für die Durchführung der Prüfungen und einen dritten für die Beschaffung von Trainingsmaterial, Instandsetzung von Anlagen und Ausbildung von Trainingsleitern.

*

Die Vorlage zerfällt in drei Abschnitte, die sich auf das Schulturnen, den Vorunterricht und die Jungschützenkurse beziehen. Unter den Vorschriften, die für das **Schulturnen** Geltung haben sollen, interessiert vor allem der Artikel 5, welcher stipuliert, daß in jeder Schulklasse der 1., 2. und 3. Stufe während einer Schulwoche mindestens drei Stunden für das Turnen zu verwenden sind. Ueberdies sollen Spiel- und Sportnachmittage, Geländeübungen und Wanderungen durchgeführt werden; im Winter ist besonders Skilauf zu betreiben. Dabei wird als wünschenswert erklärt, daß der Vermehrung des Turnunterrichtes durch Kürzung des übrigen Lehrstoffes entsprechend Rechnung getragen wird. Die Schülerzahl einer Turnklasse soll grundsätzlich 30 (bisher 40) nicht übersteigen.

Die neuen Wege, die beschritten werden, sind zunächst durch Art. 9 festgelegt. Danach hat jeder Schweizerschüler am Ende der Schulpflicht eine Prüfung über seine körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen. Das Eidg. Militärdepartement stellt Mindestanforderungen auf und überläßt es den kantonalen Schulbehörden, ihren Schulverhältnissen entsprechend Mehranforderungen zu verlangen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das neue eidg. Leistungsheft einzutragen, das vom Eidg. Militärdepartement jedem Schweizerschüler am Ende der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich abgegeben wird. Art. 12 überträgt den Kantonen die Pflicht, den obligatorischen Turnunterricht auch in den Mittel-, Berufs- und Fortbildungsschulen einzuführen. Der Bund kann die Kantone sowie die staatlich anerkannten Privatschulen, welche diesen Turnunterricht einführen, durch Beiträge unterstützen.

Zur Durchführung kommen: 1. Der turn-sportliche Vorunterricht, der in einen freiwilligen Vorunterricht nach Ablauf der Schulpflicht bis zum Eintritt in den Wehrdienst und in einen obligatorischen Vorunterricht, für solche, die die Bedingungen der turnerischen Rekrutenprüfung nicht erfüllt haben, zerfällt. 2. Freiwillige Jungschützenkurse für das 17., 18. und 19. Altersjahr, bzw. bis zum Eintritt in den Wehrdienst.

Der freiwillige und obligatorische turn-sportliche Vorunterricht sowie die Jungschützenkurse finden in der Regel an Werktagen statt. Während der Dauer des Unterrichts ist allen Beteiligten der Genuß von Alkohol und das Rauchen untersagt. Die Kursleiter sollen Schweizerbürger sein und auf dem Boden der Verfassung stehen.

Das in Art. 9 erwähnte eidg. Leistungsheft bildet einen Bestandteil des Dienstbüchleins und ist bei der Rekrutierung vorzuweisen. Es wird bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht folgende Eintragungen erhalten: